

Behinderten- testament

Die Verantwortung des Erblassers

Ein Großteil der Menschen verdrängt den Gedanken an den eigenen Tod, erst recht an die Notwendigkeit einer maßgeschneiderten Verfügung von Todes wegen (Testament). Mindestens 70 % der deutschen Bürger versterben ohne Regelung des Nachlasses und – soweit ein künftiger Erblasser zu den wenigen zählt, die ein Testament errichtet haben – es sind mehr als die Hälfte der privatschriftlichen Testamente entweder unwirksam oder nur über langwierige Auslegung durch das Gericht brauchbar.

Natürlich hat der Gesetzgeber schon vor mehr als 100 Jahren mit Inkrafttreten des BGB (01.01.1900) für diesen Fall Vorsorge getroffen, also ein gesetzliches Erbrecht fixiert. Dieses ist jedoch in der Regel beim Vorhandensein von geistig behinderten Abkömmlingen so, dass es dem Willen der Eltern überhaupt nicht gerecht wird. Eltern behinderter Abkömmlinge sind deshalb ganz besonders aufgerufen, ihren Nachlass zielorientiert, personen- und vermögensbezogen zu gestalten. Das richtige Instrumentarium hierfür ist bei Einzelpersonen das Testament, bei Ehegatten, das gemeinschaftliche Testament oder der Erbvertrag. Lediglich letzterer ist beurkundungspflichtig. Allerdings empfiehlt es sich wegen der sehr komplexen und schwierigen Rechtsfragen einen versierten Kautelarjuristen, hier vor allem den Notar aufzusuchen. Das Abschreiben von „Mustertestamenten“ führt in der Regel dazu, dass den bei jedem Menschen, jeder Familie unterschiedlichen Voraussetzungen nicht Rechnung getragen wird und die einzelnen Wünsche nicht erfüllt bzw. ins Gegenteil verkehrt werden.

Soweit kein wirksames Testament errichtet worden ist, führt die gesetzliche Erbfolge des Behinderten dazu, dass aus



seinem Nachlassanteil er die empfangenen Sozialleistungen aus der Erbschaft plötzlich zurück zahlen muss (soweit nicht „Schonvermögen“ gemäß SGB XII vorliegt). Aber auch dann, wenn der geistig behinderte Abkömmling enterbt wurde, jedenfalls soweit ihm ein Pflichtteilsrecht (= Hälfte des gesetzlichen Erbteils) zusteht, ist dieser Anspruch überleitungsfähig und der Sozialhilfeträger berechtigt, ihn geltend zu machen. Und Gleiches gilt, wenn durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (z. B. durch Schenkungen) verfügt worden ist, im Rahmen des Pflichtteilsergänzungsanspruches, weil auch dieser überleitbar ist.

Die Lebenshilfeorganisationen haben sich schon vor ca. 30 Jahren Gedanken darüber gemacht, wie dem generellen Willen der Eltern (Schonung des Vermögens – gleichwohl Zuwendung von nicht überleitungsfähigen Ansprüchen für das behinderte Kind) Rechnung getragen werden kann. Bereits seit 1977 existieren die ersten Vorschläge, die zum sog. „Behindertentestament“ geführt haben. Die juristische „Konstruktion“ beruht auf folgenden Überlegungen:

1. Wird das behinderte Kind freier Erbe oder als Nichterbe Pflichtteilsberechtigter, dann kann sowohl die Erbschaft als

In eigener Sache

Die Homepage des Arbeitskreis Betreuung www.projekt-geben.de besteht nun schon seit dem Jahr 2002 und wurde im Jahr 2007 grundlegend erneuert und um viele Informationen erweitert. Uns interessiert, wer dieses Internetangebot nutzt und wie es genutzt wird. Greifen die regional tätigen ehrenamtlichen Betreuer/-innen auf die Seite zurück oder sind es hauptsächlich Personen, die nicht mit der Nürnberger Betreuungslandschaft in Verbindung stehen? Welche Informationen werden hauptsächlich abgefragt? Wie wird man auf unsere Seite aufmerksam? Diese und andere Fragen sollen im Rahmen einer Diplomarbeit in den nächsten Monaten geklärt werden. Dazu wird auf der Homepage eine Onlinebefragung installiert werden, bei der die Nutzer unserer Homepage gebeten werden anonym ihre Angaben zu machen. Wenn Sie zu den Nutzern unserer Internetseite gehören, würden wir uns freuen, wenn Sie sich aktiv an der Befragung beteiligen.

Die Themenankündigung für den Treffpunkt 2009 erscheint in diesem Jahr im neuen Gewand. Sie soll als Einladung auch Personen ansprechen, die zwar keine Betreuung führen, aber sich für ein von uns angebotenes Thema interessieren. Haben Sie also keine Scheu interessierte Personen aus Ihrem Bekanntenkreis auf die Themen hinzuweisen, die für diese von Interesse sein könnten.

Ihr Arbeitskreis Betreuung Nürnberg

auch der Pflichtteil auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden. Das Kind hat davon keine Vorteile außer der Tatsache, dass es für einige Zeit „Selbstzahler“ ist.

2. Wird das Kind jedoch „nicht befreiter Vorerbe“ mit einer Quote die höher ist als der Pflichtteil, dann kann auf den

(Fortsetzung auf Seite 2)



(Fortsetzung von Seite 1)

Pflichtteil nur zugegriffen werden, wenn er auch entstanden ist. Er entsteht gemäß § 2306 BGB erst, wenn das dem behinderten Kind Zugewendete ausgeschlagen wird. Die Ausschlagung bedarf der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht darf die Genehmigung aber nur dann erteilen, wenn die Ausschlagung dem Wohl des behinderten Kindes dient.

3. Wird bei der gem. vorstehender Ziffer 2 vorgesehene Erbeinsetzung bestimmt, dass die Erträge aus dem Erbteil über die von der Sozialhilfe gewährte Versorgung hinaus für eine Ver-

besserung der Lebensbedingungen durch zusätzliche Annehmlichkeiten und Vorteile zu verwenden sind, wird die Ausschlagung zum Nachteil des Kindes sein. Es entsteht also kein überleitbarer Pflichtteil.

4. Da das Kind selbst die ihm zugewendeten Vermögensmassen nicht verwalten kann, ist eine Testamentsvollstreckung mit klaren Anweisungen notwendig.

Vorstehende Konstruktion wurde mehrfach von Trägern der Sozialhilfe angegriffen. Zwei Grundsatzentscheidungen des BGH und in der Folge die Oberlandesgerichte haben jedoch diese Gestaltung als rechtsbeständig angesehen.

Angesichts der erheblichen Vorteile für den behinderten Abkömmling ist es nach Ansicht des BGH unbeachtlich, wenn daneben auch das Ziel verfolgt wird, das Vermögen im Familienbesitz zu erhalten, sofern durch die Vor- und Nacherbschaft für den Behinderten keine ins Gewicht fallenden Benachteiligungen verbunden sind.

Zur Zeit befindet sich im Bundestag ein Erbrechtänderungsgesetz zur Verabschiedung. Hier sollen zwar erhebliche bisher festgefügte Strukturen im Erbrecht aufgelockert werden, vor allem soll die Anrechnung und Ausgleichung erweitert werden. Auf den Bestand und die zukünftige Entwicklung des „Behindertentestamentes“ wird voraussichtlich diese Gesetzesänderung keinen Einfluss haben.

Prof. Dr. Manfred Bengel, Notar, Fürth Bayern

Begriffserklärung:

Nicht befreiter Vorerbe: Dieser erhält nicht die Substanz, sondern nur die Erträge aus dem Erbteil. Es muss ein Nacherbe festgesetzt sein. Dies können Verwandte, aber auch z.B. Stiftungen sein.

Lexikon

Krankenversicherungspflicht

Seit der Gesundheitsreform, die mit entscheidenden Teilen schon am 01. April 2007 in Kraft trat, besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die gesetzliche Pflicht eine Krankenversicherung abzuschließen. Unter den ca. 300.000 Nichtversicherten war auch eine große Anzahl seelisch erkrankter Menschen, deren Krankheitsbild sie häufig daran hinderte, Fristen zu erkennen und einzuhalten, oder sich für ihre eigenen Angelegenheiten konsequent einzusetzen. So ging gerade bei diesem Personenkreis etlichen die Krankenversicherung verloren. Zurückkehren konnten sie dann nicht mehr, weder in die gesetzliche noch in die private Krankenversicherung. Die Folgen für die Betroffenen waren sehr schwerwiegend und teilweise existenzbedrohend.

Aufgrund der Reform müssen nun alle deutschen Bürger Mitglied einer gesetz-

lichen oder privaten Krankenkasse werden und sie müssen von diesen auch aufgenommen werden. Seit Mitte letzten Jahres gilt dies schon für ehemals gesetzlich versicherte Personen. Menschen ohne momentanen Schutz, die zuvor privat versichert waren, muss die private Krankenversicherung vom 01. Juli 2007 an bis zum Pflichtversicherungstermin ab 01.01.2009 im so genannten Standardtarif aufnehmen und dies ohne Risikozuschläge und ohne Gesundheitsprüfung.

Bestehende Versicherungen können nur noch gekündigt werden, wenn man eine neue Police nachweisen kann.

Die positiven Regelungen bergen natürlich auch eine Problematik in sich. Denn die Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist eben nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht und seit in Kraft treten der Versicherungspflicht

sammeln sich für jeden, der sich erst nach dem Stichtag angemeldet hat, Versicherungsbeiträge an und dabei kann es zu ganz erheblichen Nachzahlungsbeträgen kommen. Mögliche Nachforderungen von bis zu 15.000,- Euro bei zwei Jahren Versäumnis befürchtet das deutsche Ärzteblatt. Die finanziellen Sanktionen können also verspätete Rückkehrer und Personen, die die gesetzliche Pflicht umgehen wollen, sehr hart treffen. Dies kann bis zum Verlust der wirtschaftlichen Existenz gehen, aber auch die eigene Gesundheit treffen. Ulla Schmidt, unsere Bundesgesundheitsministerin, hat deshalb von den Krankenkassen verlangt, dass sie die schnelle Rückkehr in die Krankenversicherung erleichtern. Eine Plakatkampagne wird ebenfalls zur Rückkehr in die Krankenversicherung aufrufen.



Hilfe beim Rentenanspruch

In der Ausgabe 25 vom Juni 2007 wurde bereits bei den Aufgaben zu Betreuungsbeginn die mögliche Notwendigkeit der Rentenbeantragung bzw. die Anforderung des Versicherungsverlaufes beim Rententräger genannt.

Die Anforderung eines Versicherungsverlaufes dient jedoch lediglich der Information und ist keine fristwahrende Antragstellung für die Rente.

Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt, sollten bei Anfragen an den Rentenversicherungsträger das Geburtsdatum und ein möglicherweise abweichender Geburtsname (z.B. bei Frauen) zusätzlich zum derzeitigen Namen angegeben werden.

Welche Art von Rente (z.B. Altersrente für Schwerbehinderte, Erwerbsminderungsrente, etc.) und ab wann diese möglich ist, können Sie z.B. bei persönlichen Anfragen oder bei Vorträgen und Seminaren der Deutschen Rentenversicherung, Auskunfts- und Beratungsstelle am Richard-Wagner-Platz 1 in 90443 Nürnberg in Erfahrung bringen.

Bitte bedenken Sie, dass Sie zu einer Rentenbeantragung oder Rentenumwandlung nicht aufgefordert werden und Sie finanzielle Einbußen damit riskieren können.

Die Neubeantragung einer Rente oder eine evtl. Umwandlung (von Erwerbsminderungsrente in Altersrente) können Sie u.a. beim Versicherungsamt der Stadt Nürnberg, Hirschelgasse 32, Tel. 0911/231-2752 vornehmen.

Nebenstehende Checkliste kann Ihnen für einen Termin beim Versicherungsamt sehr hilfreich sein:

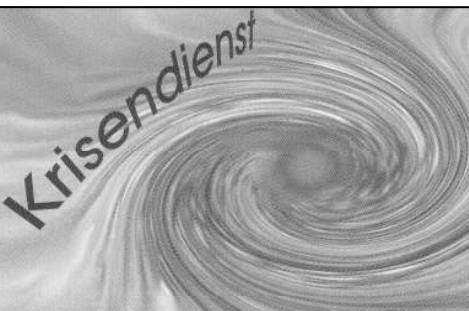
- Rentenbeantragung für:
- Letzter Wohnort:
- Dort wohnhaft seit:

Notwendige Unterlagen

- Betreuerausweis im Original und Kopie
- Geburtsurkunde oder Personalausweis im Original bzw. beglaubigte Abschrift und zusätzliche Kopie.
- Versicherungsverlauf und noch nicht erfasste Sozialversicherungsunterlagen
- Schwerbehindertenausweis
- Schulzeugnisse über das 16. Lebensjahr hinaus
- Ausbildungsvertrag, Berufsschulzeugnisse
- Ärztliches Attest über Erwerbsminderung
- Familienstand / Kinder? – ggf. Familienstammbuch bzw. Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder
- Aufenthalte im Ausland?
- Krankenversicherung:
 - Krankenkasse (n) (bei Wechsel auch die Krankenkassen früherer Jahre)
 - Versicherungsbeginn
 - Versicherungsform (z.B. freiwillig, pflicht-, familienversichert)
 - Versicherungs-Nummer
- Angaben über Tätigkeiten:
 - letzter Arbeitgeber
 - Dortiger Beschäftigungsbeginn
 - Vorangegangene Beschäftigungen
 - Beschäftigungszeit und Tätigkeit
- Beendigung der Beschäftigung bei Rentengewährung (z.B. Weiterbeschäftigung in der WfB)
- Hausarzt und Facharzt
- Krankenhaus- bzw. Rehaaufenthalte der letzten 5 Jahre
- Abschließend wird zu klären sein, ob bei einem Antrag auf Erwerbsminderungsrente Ihr Betreuer alleine oder in Begleitung zu einem ärztlichen Gutachter kommen kann.
- Voraussetzung für eine Rentenbeantragung ist jedoch, dass der hierfür notwendige Aufgabenkreis vorliegt. Ggf. sollten Sie die Erweiterung der Betreuung rechtzeitig beantragen.



**Zentrale
Anlaufstelle
Pflege**
Auskunft
Beratung
Vermittlung
Tel.: Nürnberg
53 989 53



Kontakt:
Hessestr. 10, 90443 Nürnberg
Tel: 0911 / 42 48 55 - 0
Fax: 0911 / 42 48 55 - 8
info@krisendienst-mittelfranken.de
www.krisendienst-mittelfranken.de

Öffnungszeiten des Dienstes:

Mo-Do: 18.00 - 24.00 Uhr Fr: 16.00 - 24.00 Uhr
Sa/So/Feiertag: 10.00 Uhr - 24.00 Uhr

careuax mit o, www.photocase.de



Ihre Frage

Manche Betreuten haben keinerlei Angehörige oder Freunde, die zu Besuch kommen können. Sie leben zurückgezogen und alleine in der Wohnung oder im Heim und kommen alleine auch nicht raus. Welche Besuchsdienste gibt es in Nürnberg, die solche Menschen aufsuchen?

Es gibt in Nürnberg verschiedene ehrenamtliche oder kostenpflichtige Dienste, die Besuchsdienste anbieten.

Ehrenamtliche Besuchsdienste



Der Besuchsdienst des Seniorenamtes der Stadt Nürnberg bietet häusliche Besuche für Senioren durch ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen an. Angeboten werden regelmäßige Besuche, Gespräche, Vorlesen, Spielen, Spazieren gehen, Begleitung zu Veranstaltungen, Ausflügen, zum Arzt oder Behörden, kleine Hilfen im Haushalt, beim Schriftverkehr, und kleine handwerkliche Hilfen in der Wohnung und einfache Gesprächskontakte und vieles mehr für Alltags- und Freizeitgestaltung für alte Menschen. Die Besuche werden je nach individuellem Bedarf vereinbart. Für die von ehrenamtlichen Mitarbeitern angebotenen Dienste werden Gruppentreffen, Kurse, Ausflüge, Fortbildungen, Feiern zum Austausch der Ehrenamtlichen untereinander.

Infos und Kontakt: Tel: 0911/231 - 6659
Frau Wölfel

Für die Heimbewohner des Nürnberg-Stiftes gibt es ebenfalls einen ehrenamtlichen Besuchsdienst. Hier engagieren sich insgesamt 90 Ehrenamtliche für

alle städtischen Heime. Sie besuchen einzelne Bewohner, unternehmen z.B. gemeinsame Spaziergänge oder begleiten zu Ärzten. Außerdem werden auch Gruppenangebote gestaltet, z.B. gemeinsames Singen, Malen, Zeitunglesen und Biographiearbeit. Auch die Bücherei wird hier von den ehrenamtlichen Mitarbeitern geführt.

Infos und Kontakt: Tel. 0911/231-6764
Frau Harrer

Außerdem bietet das Seniorenamt in Kooperation mit der Caritas und der Joseph Stiftungen das Seniorennetzwerk Johannis.

Infos und Kontakt: Tel: 0911/300 15 35
Frau Diezel

In Kooperation mit ZAB und NOA werden außerdem Patenschaften für Senioren angeboten.

Infos und Kontakt: 0911/217 88 37 Birgit Kretz

Bayerisches Rotes Kreuz

Der Besuchsdienst des Bayerischen Roten Kreuzes wird von 14 Ehrenamtlichen kostenlos angeboten. Besuche können einmal pro Woche an einem festen Tag, 1-2 Std. pro Besuch stattfinden. Die Termine vereinbaren die Besucher mit den Besuchenden selbst. Eine Mitgliedschaft beim BRK ist nicht vorausgesetzt. Der Besuchsdienst bietet



Begleitung und Gesellschaft bei Spaziergängen, Fotos ansehen, Begleitung bei anderen Freizeitaktivitäten, sowie Hilfe und Begleitung bei alltäglichen Tätigkeiten z.B. Einkaufen, Haushalt. Für die ehrenamtlichen Besucher werden Treffen organisiert, die dem gegenseitigen Austausch zwischen den Ehrenamtlichen dienen. Außerdem referieren Fachleute in diesen Treffen über interessante Themen, die für die Ehrenamtlichen bei ihren Besuchen wichtig sein können können, z.B. Messiproblematik, Demenzerkrankung etc. Für die Ehrenamtlichen gibt es einen Fahrkostenzuschuss. Außerdem wird für die ehrenamtlichen eine jährliche Weihnachtsfeier veranstaltet.

Infos und Kontakt: Tel. 0911 / 4501-275

Besuchsdienste der Kirchengemeinden: Stadtmission und Caritas bieten keinen zentralen Besuchsdienst an, jedoch kann es sich lohnen in der jeweiligen Kirchengemeinde anzufragen, ob ein Besuchsdienst angeboten wird, denn die einzelnen Gemeinden haben

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

unterschiedliche Schwerpunkte in ihren Angeboten.



ANGEHÖRIGENBERATUNG e.V. Nürnberg
Beratungsstelle und Fachkoordination

Kostenpflichtige Angebote

Die **Angehörigenberatung** hat einen Helfer/-innenkreis, der durch regelmäßige Fortbildungsangebote und Vorträge geschult wird. Die Helfer/-innen bieten Entlastung von Angehörigen durch Begleitung und stundenweise Betreuung demenzkranker Menschen. Gesprächskontakte, gemeinsame Unternehmungen oder Alltagshilfe, z.B. Begleitung zu Arztbesuchen, Hilfe im Haushalt werden angeboten. Die Besuche werden stundenweise von den Helfer/-innen angeboten und kosten 8,- EUR/Std. Die Abrechnung kann nach § 45 SGB 11 erfolgen, d.h. sie werden im Rahmen der zusätzlichen Betreuungsleistungen anerkannt und von der Pflegekasse zurückerstattet. Besuche können zu Hause oder im Heim stattfinden. Die Betreuung wird immer von der selben Helfer/-in ausgeführt.

www.angehoerigenberatung-nbg.de

Infos und Kontakt: Tel. 0911 / 26 61 26

Leben in VERANTWORTUNG e.V.:

Der Altenhilfe- und Betreuungsverein Leben in VERANTWORTUNG e.V. bietet in seinem Altenhilfebereich hauswirtschaftliche Unterstützung, Besuche und Gesprächskontakte, Begleitungen zu Ärzten etc. durch Helfer/-innen des Vereins. Die Einsätze werden von einer sozialpädagogischen Fachkraft koordiniert und die Helfer/-innen werden erhalten Schulungen durch den Verein. Vereinzelt erklären sich Menschen bereit ehrenamtlich mit zu arbeiten, doch ist dies eher die Ausnahme. Die ehrenamtlichen Helfer werden vorrangig bei mittellosen Menschen eingesetzt.

www.liv-nuernberg.de

Infos und Kontakt: Tel: 0911 / 56964-12
Frau Scheiner

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können noch weitere ehrenamtliche oder kostenpflichtige Angebote bestehen. Im konkreten Bedarfsfall lohnt auch ein Anruf bei ZAPf (siehe Anzeige auf S. 3). ZAPf leistet Auskunft, Vermittlung und Beratung für stationäre und ambulante Angebote in Nürnberg.

zettberlin; www.photocase.de



Depression im Alter

Depressionen stellen neben Demenzen die häufigsten Alterserkrankungen auf psychiatrischem Fachgebiet dar. In der Altersgruppe der über 65-jährigen sind nach Schätzungen zwischen 5 und 10% der Personen betroffen. Die Häufigkeit der Depression im Alter weicht damit nicht bedeutsam von den bei jüngeren Menschen festgestellten Raten ab. Depressionen sind also keine "normale" Alterserscheinung, sondern stellen eine eigenständige, behandlungsbedürftige - und behandelbare - Erkrankung dar.

Die drei wichtigsten Symptome der Depression sind: (1) *gedrückte Stimmungslage*, gekennzeichnet durch Traurigkeit, Niedergeschlagenheit oder Neigung zum Weinen; (2) *Verlust von Interesse und Freude* an früher als angenehm erlebten Tätigkeiten (z.B. Treffen mit der Familie, sportliche Aktivitäten, Hobbies) und (3) *Verminderung des Antriebes*. Depressive Patienten können sich in der Regel nur schwer zu Erledigungen "aufraffen" oder fühlen sich schon nach kurzer Anstrengung erschöpft und müde. Neben diesen drei Kernsymptomen gibt es eine Reihe weiterer Symptome, die im Rahmen einer Depression auftreten können: innere Unruhe, vermindertes Selbstwertgefühl, Neigung zum Grübeln, Schuldgefühle und Hoffnungslosigkeit, aber auch körperliche Symptome wie Appetitverlust, Schmerzen, für die keine organische Ursache gefunden werden kann, oder Schlafstörungen. Etwa die Hälfte aller depressiven Patienten haben im Lauf ihrer Erkrankung Suizidgedanken, 10% der schwer depressiven Patienten versterben an einem Suizid. Das Suizidrisiko steigt mit zunehmendem Lebensalter kontinuierlich an, Männer sind etwa dreimal so häufig betroffen wie Frauen. Ältere Männer über 75 Jahren sind die Gruppe mit den höchsten Suizidraten aller Bevölkerungsgruppen.

Wenn die depressiven Symptome über mehrere Wochen fortbestehen, sollte ein Arzt aufgesucht werden. Die Behandlung der Depression erfolgt idealerweise sowohl auf körperlicher als auch psychischer Ebene. Zum einen stehen eine ganze Reihe gut verträglicher, nicht abhängig machender Medikamente, sog. Antidepressiva, zur Verfügung. Zu beachten ist, dass die antidepressive Wirkung mit einer Verzögerung von zwei bis drei Wochen einsetzen kann. Zum anderen ist eine Psychotherapie auch bei älteren Menschen Erfolg versprechend. Ziel hierbei ist es, mit dem Patienten schwierige Erlebnisse aufzuarbeiten und ihm Unterstützung entgegen zu bringen.

Depression kann jeden treffen. Dennoch gibt es mehrere Risikofaktoren, die die Entstehung begünstigen. Dazu zählen genetische Faktoren, Schicksalsschläge, Einsamkeit oder bestimmte Erkrankungen (z.B. Schlaganfall, Parkinson). Dementsprechend sind die Depressionsraten unter Pflegeheimbewohnern deutlich höher als in der Allgemeinbevölkerung. Schätzungen gehen von Raten zwischen 25 und 45% aus.

Zu beachten ist, dass auch bei Depressionen Gedächtnis- und Konzentrationschwierigkeiten auftreten können, deren Ausprägung manchmal den Schweregrad einer Demenz erreicht ("depressive Pseudodemenz"). Wenn also ein älterer Mensch über Einbußen der geistigen Leistungsfähigkeit klagt, kommt der Abklärung, ob eine Demenz oder eine Depression die Ursache ist, im Hinblick auf die Wahl der richtigen Therapie entscheidende Bedeutung zu. Hilfestellung bei unklarer Diagnose leistet beispielsweise die Gedächtnissprechstunde des Klinikums Nürnberg.

Text: Dipl. Psych. Nina Strößenreuther,
Dr. Hartmut Lehfeld

Gedächtnissprechstunde des Klinikums
Nürnberg (Tel. 398-3943)

Pflegeversicherungen bietet zusätzliche Leistungen

Für Angehörige mit einer demenziellen Erkrankung (z.B. Alzheimer), mit einer geistigen Behinderung, oder einer seelischen Erkrankung, die mit einem erheblichen Betreuungsaufwand pflegebedürftig sind, stellt die Pflegeversicherung zusätzliche Leistungen in Aussicht. Das Pflegeversicherungsgesetz wurde hierzu um einige Paragraphen ergänzt, die eine entsprechende Betreuung erleichtern oder erst ermöglichen.

Die zusätzlichen Leistungen sind vorwiegend für Angehörige gedacht, die häusliche Pflege leisten.

Nach der Antragstellung beauftragt die Pflegekasse den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) der feststellt, ob ihr pflegebedürftiger Angehöriger aufgrund einer Demenzerkrankung, einer seelischen oder geistigen Behinderung besondere Anleitung und Beaufsichtigung benötigt. Wird dies erkannt, kann die pflegebedürftige Person eine zusätzliche Leistung, die über das Pflegegeld der Stufe I, II oder III hinausgeht, erhalten. Seit dem 1.7.08 ist dies auch möglich, wenn keine Pflegeeinstufung erfolgt ist. Entscheidend wird jedoch sein, dass der besondere Betreuungsaufwand erheblich ist.

Begutachtungskriterien für die Prüfung durch den MDK, ob die Einschränkung

der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist.

1. Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauf tendenz).
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen.
3. Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potentiell gefährdenden Substanzen.
4. Tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation
5. Im Zusammenhang mit speziellen Situationen unangebrachtes Verhalten
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen.
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung.
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben.
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus.

10. Untauglichkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren.

11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen.

12. Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten.

13. Zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Statt bisher 460 EUR im Jahr werden seit dem 1.7.08 entweder 100 EUR im Monat (Grundbetrag) oder 200 EUR (erhöhter Betrag) gewährt. Das sind dann insgesamt 1.200 oder 2.400 EUR im Jahr.

Um den Grundbetrag zu erhalten müssen von den 13 möglichen Fähigkeits Einschränkungen mindestens zwei gegeben sein, davon eine aus dem Bereich 1. – 9.

Der erhöhte Betrag wird gewährt, wenn zusätzlich ein Kriterium aus 1. – 5. oder 9. oder 11. zutrifft.

Für die meisten Demenzkranken treffen bereits sehr früh die Einschränkungen in Punkt 8. und 10. zu. Damit müssten die meisten an Demenz erkrankten selbst vor Anerkennung der Pflegestufe 1 den Grundbetrag von 100 EUR monatlich erhalten. Auch immobile und bettlägerige demenzkranke Menschen haben in der Regel Anspruch auf diese Leistung.

Der Betrag wird jedoch nicht pauschal ausgezahlt, sondern nach Inanspruchnahme der Leistungen erstattet. Berücksichtigt werden können hierbei Aufwendungen, die dem Pflegebedürftigen entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

- Tages- oder Nachtpflege bzw. Kurzzeitpflege in zu gelassenen Pflegeeinrichtungen,

(Fortsetzung auf Seite 7)



apetito
zuhaus

Mit Liebe gekocht.
Mit Freude gebracht.

... denn
zu Hause
schmeckt's
am besten!



Wir bringen Ihnen köstliche Menüs
heiß ins Haus. Jeden Tag zur Mittagszeit.
Einfach anrufen und bestellen!

Tel. 09 11-2 14 81 11

(Fortsetzung von Seite 6)

- Tages- oder Nachtpflege bzw. Kurzzeitpflege in zu gelassenen Pflegeeinrichtungen,
- besonderen Angeboten der allgemeinen Anleitung und Betreuung durch zugelassene Pflegedienste,
- anderweitigen Betreuungsangeboten, die nach Landesrecht anerkannt sind.

Der Gesetzgeber hat das Pflegeversicherungsgesetz ergänzt, weil erkennbar geworden ist, dass die bisherigen Leistungen für die Betreuung von Menschen mit Demenz nicht ausreichen. Es konnte bislang deren besonderen Bedürfnissen nicht angemessen entsprochen werden. Die hier runter fallenden Krankheitsformen haben häufig Verhaltensveränderungen zur Folge, die sich für die pflegerischen Angehörigen zur großen Belastung entwickeln können, so dass sie selbst oft einen hohen Preis in Form von körperlichem und seelischem

An- und Verkauf, Umzüge, Wohnungs- und Geschäftsaufösungen

Fa. Kleist - Transporte

Caroline's Trödelladen und Trödelager

mit Möbellager!

<u>An- und Verkauf</u>	<u>Transporte</u>	<u>Lager</u>
+ Antiquitäten + Trödel + Umzüge + Auflösungen + Räumung + Möbelhandel und -Lagerung +		
Caroline's Trödelladen	Fa. Kleist-Transporte	Caroline's Trödelager
Caroline Kleist	Andreas Kleist	Roald Köhler
Schweiggerstr. 6	Klagenfurter Str. 7	Knauerstr. 8 (Hinterhof)
90478 Nürnberg	90475 Nürnberg	90443 Nürnberg
Tel. 0911 - 4180202	Tel. 0911 - 807245	Tel. 0911 - 2774501
Fax. 0911 - 8932338	http://www.troedellager.de	e-mail: worth-the-money@web.de

Druck zu zahlen haben. Durch das zusätzliche Leistungsangebot werden Hilfen angeboten, die die anerkannt schwierige Pflegeaufgabe zu Hause erleichtern soll. Eine Komplettentlastung

ist allerdings damit nicht beabsichtigt, aber dies wird auch von den wenigsten Angehörigen erwartet.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter www.projekt-geben.de

Impressionen vom Sommerfest 2008





Helfen Sie dem AK Betreuung mit Ihrer Spende

Empfänger: Stadtmission Nürnberg e.V.
Kto. 160 250 75 01 · BLZ: 520 604 10
Evangelische Kreditgenossenschaft e.G.
Verwendungszweck: Spende AK Betreuung Nürnberg



Termine

03.02.09, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
03.02.09, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Neuerungen im Pflegegesetz
03.03.09, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
03.03.09, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Die Beratungsstelle für Hirnverletzte
07.04.09, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
07.04.09, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Künstliche Ernährung durch die PEG-Sonde und Alternativen
05.05.09, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
05.05.09, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Zusammenarbeit mit dem Rechtspfleger bei der Vermögenssorge
02.06.09, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
02.06.09, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Die Gedächtnissprechstunde im Klinikum Nürnberg
07.07.09, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
07.07.09, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Mit dem Persönliches Budget die Hilfen selbst bestimmen
4.8.2009, SKF, Leyher Straße 31/33	Sommerfest

Wir beraten Sie gerne:

Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Karl-Bröger-Str. 9,
90459 Nürnberg, Tel.: 0911 - 4506 - 0150,
maria.seidnitzer@awo-nbg.de

Caritas Nürnberg, Tucherstraße 15,
90403 Nürnberg, Tel.: 0911 - 2354210,
birgit.saffer@caritas-nuernberg.de

Leben in VERANTWORTUNG, Welslerstraße 25, 90489 Nürnberg,
Tel.: 0911 - 56 96 4 - 0, info@liv-nuernberg.de

Lebenshilfe Nürnberg, Krelingstr. 41, 90408 Nürnberg,
Tel.: 0911 - 58793-420, CzesnickP@lhnbg.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31-33, 90431 Nürnberg,
Tel.: 0911 - 310 78 -18, andrea.krusche@skf-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg, Pirckheimer Str. 16a, 90408 Nürnberg,
Tel.: 0911 - 3505 - 141, gerhard.baunach@stadtmission-nuernberg.de

Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90317 Nürnberg,
Tel.: 0911 - 231 - 2174, franz.herrmann@stadt.nuernberg.de



Impressum:

Herausgeber: Arbeitskreis
Betreuung Nürnberg

Redaktion: Gerhard Baunach,
Petra Hofmann, Olaf Kahnt, Elfi
Stuke, Simone Ochsenkühn, Eva-
Maria Öhmt

Druck: [www.cebra \[-\] media.de](http://www.cebra[-].media.de)

Auflage 2.500

Leserbriefe und Beiträge bitte an
nebenstehende Organisationen
senden. Soweit namentlich
gekennzeichnet geben die einzelnen
Artikel die Meinung des/der
Verfassers/in und nicht unbedingt
des Arbeitskreises Betreuung wieder.